



**Bettina Hagedorn**

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail:**

Vorsitzender des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Peter Boehringer MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL [bettina.hagedorn@bmf.bund.de](mailto:bettina.hagedorn@bmf.bund.de)

DATUM 17. Juni 2021

BETREFF **Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)**

ANLAGEN 1

GZ **IB 1 - FA 3160/16/10001 :018**

DOK **2021/0670843**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Haushaltsausschuss  
Ausschussdrucksache

**8797**

19. Wahlperiode

**Vorlage des Bundesministeriums  
der Finanzen Nr. 171/2021**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags bei seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2021 durch die Bundesregierung über das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (StStG) – Ergebnisse der ersten Sitzung des Bund-Länder-Koordinierungsgremiums (BLKG)“ mündlich unterrichtet.

Im Zuge dieser Unterrichtung forderte der Haushaltsausschuss die Bundesregierung zur Beachtung diverser Maßnahmen bei der Umsetzung des StStG auf. Die Bundesregierung wurde gebeten, bis spätestens 30. April 2021 über die endgültigen Ergebnisse der Kostenanalyse und den Umsetzungsstand der vom Haushaltsausschuss geforderten Maßgaben zu berichten (Ausschussdrucksache 19(8)8391).

Als Anlage übersende ich den angeforderten Bericht. Dieser wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie erstellt. Die verspätete Vorlage des Berichts ist auf die Verzögerungen bei der Verabschiedung der Maßnahmenliste für den sächsischen

Seite 2 Teil des Mitteldeutschen Reviers zurückzuführen; die angepasste Maßnahmenliste für dieses Teilrevier wurde erst am 8. Juni 2021 entschieden.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Ugedas

## **Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen**

Mit dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) unterstützt der Bund die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen dabei, den dadurch verstärkten Strukturwandel zu bewältigen. In diesem Sinne hat das Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) am 27. August 2020 zahlreiche Maßnahmen und Projekte beschlossen.

Ein intensiver Monitoring-Prozess hatte anschließend offengelegt, dass durch diesen Beschluss effektiv mehr Budget gebunden wurde, als zunächst absehbar war. Um dennoch eine tragfähige Finanzierung zu gewährleisten und zugleich den Projektfluss bis 2038 sicherzustellen, hatte das BLKG zu diesem Thema mehrfach getagt. Auch der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hatte sich mit dem Maßgabebeschluss vom 27. Januar 2021 diesem Thema angenommen.

Als Ergebnis dieser Beratungen hat der BLKG-Leitungsausschuss am 1. April 2021 Handlungsgrundsätze und angepasste Maßnahmenlisten für alle Teilreviere außer für das Mitteldeutsche Revier, Sächsischer Teil (MR-SN) beschlossen. Die angepasste Maßnahmenliste für dieses Teilrevier wurde vom BLKG mit Umlaufbeschluss vom 8. Juni 2021 angenommen.

Die politische Einigung, die dem Beschluss der Maßnahmenliste für MR-SN zugrunde liegt, beruht auf der Sperrung von Finanzhilfen aus den Förderperioden 2 und 3 (konkret 2031 ff) nach Kap. 1 InvKG, um bereits jetzt den Beginn von Maßnahmen nach Kap. 3 und 4 InvKG zu ermöglichen. Inwiefern diese Sperre zukünftig aufgehoben werden kann, lässt sich noch nicht abschließend beurteilen. Ob hierfür letzten Endes eine Anpassung des InvKG erforderlich ist, wird zurzeit geprüft.

Die angepassten Maßnahmenlisten aller Teilreviere sind das Ergebnis eines umfangreichen Repriorisierungsprozesses, der auf einer umfassenden Kostenanalyse der einzelnen Maßnahmen von Jahr 2020 bis 2038 fußt. Die Kostenanalyse stellt sicher, dass bei den Maßnahmen keine versteckten Kosten oder vorhersehbare, aber unberücksichtigte Kostensteigerungen enthalten sind. Dabei wurde der Finanzierungsrahmen für zahlreiche Maßnahmen reduziert und die

Umsetzung einiger Maßnahmen vollständig ausgesetzt. Wesentliche Bestimmungsgrößen für das Ergebnis sind die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die maximalen Budgetgrenzen für die Teilreviere und die Maßgaben des Haushaltsausschusses, insbesondere ein Mindestumfang für Maßnahmen nach §14 bis 17 InvKG aus den Geschäftsbereichen des BMWi und BMBF („90 %-Ziel“). Die Einhaltung des 90 %-Ziels erforderte beträchtliche Kürzungen bei Nicht-BMWi-BMBF-Projekten.

Darüber hinaus war es auch erforderlich, eine Kürzung von Verkehrsprojekten und BMWi/ BMBF-Projekten vorzunehmen, um die gesetzlichen Maximalbudgets für die Teilreviere einzuhalten.

Im Ergebnis wurde folgende Mittelverwendung beschlossen:

**Tabelle 1: Mittelverwendung nach Regionen (insgesamt)**

Region	Gesamtbudget	Summe alle Projekte	Auslastung	NICHT BMWi + BMBF*
Lausitzer Revier (BB)	6.708.000.000 €	3.965.496.383 €	59%	10,0%
Lausitzer Revier (SN)	4.472.000.000 €	3.945.501.947 €	88%	4,6%
Mitteldeutsches Revier (SN)	2.080.000.000 €	2.079.703.392 €	100%	16,3%
Mitteldeutsches Revier (ST)	3.120.000.000 €	2.174.659.148 €	70%	9,9%
Rheinisches Revier	9.620.000.000 €	4.136.649.249 €	43%	2,2%
<b>Länder Gesamt</b>	<b>26.000.000.000 €</b>	<b>16.302.010.118 €</b>	<b>63%</b>	<b>6,3%</b>
Sachsen	6.552.000.000 €	6.025.205.339 €	92%	8,5%

**Tabelle 2: Mittelverwendung nach Ressorts (nur § 14 - § 17)**

Ressort	Summe	Anteil*
BMW	5.432.181.521 €	49,5%
BMV	110.000.000 €	1,0%
BMB	4.235.746.350 €	38,6%
BMU	559.398.345 €	5,1%
BKM	415.375.470 €	3,8%
BMI	186.788.844 €	1,7%
BMEL	24.405.300 €	0,2%
<b>Gesamt</b>	<b>10.963.895.830 €</b>	<b>100,0%</b>
<b>BMW + BMB</b>	<b>9.667.927.871 €</b>	<b>88,2%</b>

\*Der Wert in Tabelle 1 bezieht sich auf das Gesamtbudget, während sich der Wert in Tabelle 2 auf die bereits beschlossenen Maßnahmen bezieht.

Die nun beschlossenen angepassten Maßnahmen (siehe Anlage) tragen zudem Vorsorge dafür, dass noch weitere wichtige, aber noch nicht etatreife Projekte finanziert werden können. Das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen haben

hierzu Erklärungen abgegeben (siehe hierzu Projekte unter der angepassten Maßnahmenliste).

Der eingeleitete Monitoringprozess wird kontinuierlich weitergeführt, um sicherzustellen, dass auf Abweichungen von den Plangrößen zügig und angemessen reagiert werden kann. Auch künftig werden bei allen weiteren Planungen jahresscharfe Kosten bis 2038 berücksichtigt. Zudem hat das BLKG eine Planungsreserve von mindestens 15 % für unvorhersehbare Kosten für alle Maßnahmen beschlossen, bei denen der Bund das Risiko von Kostensteigerungen trägt.

Im Sinne der Vorgaben des Maßgabebeschlusses vom 27. Januar 2021 hat sich das BLKG am 1. April zudem darauf verständigt, dass für nach § 18 InvKG eingerichtete oder erweiterte Bundeseinrichtungen die notwendigen Investitionen mit Mitteln des InvKG finanziert werden. Die Personal- und Sachkosten werden bis 2038 in Höhe der Ist-Kosten des Jahres 2021 mit Mitteln des InvKG finanziert. Für Einrichtungen, die nach § 17 InvKG eingerichtet oder erweitert werden, erfolgt eine Finanzierung dieser Kosten vollständig mit Mitteln des InvKG.

Die Kosten für grenzüberschreitende Projekte werden soweit möglich gemäß der tatsächlichen, räumlichen Zuordnung auf die betroffenen Länder verteilt.

Das BLKG ist sich einig, dass auch im weiteren Verlauf die Einhaltung des 90 %-Ziels für Maßnahmen nach §14 bis 17 InvKG angestrebt wird. Zudem sollen Standorte, die besonders vom Kohleausstieg betroffen sind („Kernreviere“), vorrangig berücksichtigt werden. Grundsätzlich sollen Mittel zusätzlich sein und keine bereits bestehenden Maßnahmen finanzieren.

Die europäischen Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund – JTF) verstärken und ergänzen die Anstrengungen für den Strukturwandel in den Kohleregionen nach dem Strukturstärkungsgesetz und sollen in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Koalitionsausschusses zur Gestaltung des Strukturwandels in den Ländern Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt eingesetzt werden. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass diese Mittel zu 85 % auf die Mittel des InvKG angerechnet werden. Sie werden als Leistungen des Bundes in der angepassten Maßnahmenliste angerechnet. Davon abweichend sollen die JTF-Mittel für das Lausitzer Revier,

Brandenburger Teil auf Wunsch des Landes durch eine Reduktion der Finanzhilfen für dieses Revier berücksichtigt werden.

Insgesamt wird durch die Beschlüsse des BLKG ein gemeinsames Verständnis von Bundesregierung und Ländern zu allen wesentlichen Fragen des InvKG geschaffen und eine ausgewogene Mittelverteilung erreicht. Hierdurch wird nicht nur die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Maßgaben des Haushaltsausschusses sichergestellt, sondern auch ein verlässlicher Rahmen für die Umsetzung aller Maßnahmen geschaffen, die mit Mitteln des InvKG finanziert werden.